



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Mitteilung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Kondima Engelhardt GmbH & Co. KG betreibt auf dem Firmengelände in der Stösserstr. 17-19 in Karlsruhe zwei Entnahmebrunnen zur Grundwasserentnahme für Produktions- und Kühlzwecke sowie einen Sickerbrunnen. Das unverschmutzte Kühlwasser wird über den Sickerbrunnen in den oberen Grundwasserleiter wieder infiltriert. Das Abwasser aus der Produktion wird in die städtische Kanalisation eingeleitet.

Die zulässige Gesamtentnahmemenge aus den beiden Brunnen war zuletzt auf 120.000 m³/Jahr begrenzt, die Einleitungsmenge des Sickerbrunnens auf 55.000 m³/Jahr. Nachdem eine neue Abfüllanlage in den Produktionsprozess implementiert wurde, ist ein Mehrbedarf an Wasser erforderlich. Die Brunnenbetreiberin beantragt daher die Erhöhung der Jahresentnahmemenge auf 165.000 m³ für die beiden Entnahmebrunnen und die Erhöhung der Einleitungsmenge des Sickerbrunnens auf 85.000 m³/Jahr.

Die Erhöhung der Grundwasserentnahme fällt mit dem beantragten Volumen von 165.000 m³ in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Änderung der bisherigen Entnahmemenge ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem oberen sehr ergiebigen Grundwasserleiter. Das genutzte Grundwasser wird zu 50 % wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Durch die Grundwasserentnahme bzw. -wiedereinleitung sind keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten. Der Ausgleich des Grundwasserspiegels erfolgt zeitnah nach Ende der Entnahme. Im Bereich der Nutzung sind keine Biotope, Schutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen bei Einhaltung einer Einleittemperatur von max. 20°C keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser. Weiterhin sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Karlsruhe, 07. Januar 2022
Zentraler Juristischer Dienst
Wasserbehörde